

29. VI. 1919

Die vernichtende Wirkung der finanziellen Bedingungen für Deutschösterreich.

Vorbereitung der wirtschaftlichen Gegen- vorschläge.

Telegramm unseres Korrespondenten.

Saint-Germain, 28. Juni.

Die Finanzdelegation hat unter dem Vorsitze Franz Kleins den ersten Teil ihrer Beratungen nahezu beendet. Die erste wirtschaftliche Note, die das Ergebnis dieser Beratungen war, ist schon bekannt. Sie konnte als Einleitung zu den folgenden angesehen werden und hob zwei wichtige Punkte besonders hervor. Indessen sind die Arbeiten mehr ins einzelne gegangen. Vornehmlich der Abschnitt 3 und Anhang (Schulden) und Abschnitt 4 (Rechte und Eigentum) sowie Abschnitt 5 (Verträge, Verjährung, Urteile), dann Abschnitt 7 (gewerbliches Eigentum) und insbesondere Abschnitt 8 (Sonderbestimmungen für abgetrennte Gebiete) haben den Gegenstand eifrigen Studiums gebildet.

Wie Ihr Korrespondent erfährt, sind die Delegierten nach wie vor einig in der Beurteilung der vernichtenden Wirkung, welche die ökonomischen Klauseln für die Volkswirtschaft Deutschösterreichs haben müßte. Dieser Eindruck hat sich bei dem genaueren Studium nur vertieft. Die kurzen Fristen, die Artikel 31 für die Zahlung der Auslandsschulden festsetzt, sind für Deutschösterreich vollkommen unannehmbar, da die deutschösterreichische Volkswirtschaft über die erforderlichen Zahlungsmittel in absehbarer Zeit nicht verfügen wird. Hier müßte also, wie ein Finanzdelegierter Ihrem Korrespondenten auseinandersetzte, durch langfristige Kredite von den Ententestaaten eingegriffen werden, um uns die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft zu ermöglichen.

Gegenstand eingehender Erörterungen bildet auch die Bestimmung, daß selbst Kronenschulden an das Währungs Ausland in der Valuta des Gläubigerstaates zu bezahlen sind. Die analoge Bestimmung bedeutete schon für Deutschland eine schwere Belastung. Sie widerspricht den bisher in allen Staaten geltenden Rechtsgrundsätzen. In unverhältnismäßig höherem Maße ist aber diese Maßregel für Deutschösterreich drückend, da hier nicht entsprechende Gegenforderungen vorhanden sind. Die im Artikel 32 vorgesehene Beschlagnahme des deutschösterreichischen Vermögens im Ausland und dessen Verwendung für die Wiedergutmachung der Kriegsschäden macht, so wird immer wieder betont, die auch sonst so überaus schwierige Wiederbelebung der Produktion in Deutschösterreich unmöglich, indem sie jede Beschaffung von Auslandskrediten für die Produzenten verhindern würde.

Selbstverständlich bildeten auch den Gegenstand der Beratungen die Sonderbestimmungen für die abgetrennten Gebiete. Insbesondere wurden die Artikel 49 und 54 als die Angelpunkte aller gegen uns gerichteten Maßnahmen auf das genaueste durchgesprochen. Die vernichtende Wirkung, welche die Konfiskation des deutschösterreichischen Besitzes in den Nationalstaaten für die Volkswirtschaft bedeuten würde, kann nach der übereinstimmenden Ansicht aller Finanzdelegierten nicht eindringlich genug auseinandergesetzt werden. Ist es doch selbstverständlich, daß die Wirkung einer solchen Maßregel in einem durch jahrhundertalte Wechselbeziehung verbundenen Wirtschaftsgebiete verheerend wirken müßte. Was nun den Artikel 54 anbelangt, ist sowohl die Grundlosigkeit wie die kaum beabsichtigte Wirkung des leider bisher gewählten Umrrechnungschlüssels schon wiederholt nachgewiesen worden.

Verzicht auf die Beschlagnahme des Privateigentums.

Lugano, 27. Juni. (Z.-A.)

Der von den auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten an den Vierverband zu zahlende Beitrag zu den Kriegskosten wird, wie „Corriere della Sera“ meldet, etwa 20 Prozent der an 70 Milliarden Kronen betragenden österreichisch-ungarischen Kriegsanleihe ausmachen. Als Kurs dürfte vermutlich der Durchschnittspreis gelten, der für die Krone in der Schweiz während des Monats bezahlt wurde, der dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Heere in Oberitalien voranging. Die von Italien befreiten Gebiete würden etwa zwei Milliarden zu bezahlen haben. Auf das Recht der Konfiskation deutschösterreichischen Privateigentums in den Staaten der ehemaligen Doppelmonarchie habe der Rat der Vier verzichtet.